

der Beteiligten und Betroffenen der westfälischen Säkularisation seien einmal darzustellen.

In den geistlichen Territorien Westfalens (Hochstifte Münster, Paderborn, Corvey, Osnabrück; Stift Essen; Abtei Werden; Herzogtum Westfalen; Vest Recklinghausen) bot sich um 1800 in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht ein wenig einheitliches Bild. Im ersten Teil der Untersuchung erscheinen dazu beispielhafte Einzelheiten sowie Hinweise auf das Verfahren der Auflösung, in deren Verlauf die neuen Herren die Regierungsgewalt übernahmen. Im Hauptteil geht der Verfasser dann dem Echo auf die Säkularisation nach und zieht Äußerungen der rheinischen und westfälischen Presse, zeitgenössischer Flugschriften, einflußreicher Persönlichkeiten und der Bevölkerung heran, soweit deren Reaktion in den Quellen noch greifbar ist. „Bei allen Unterschieden in der Einstellung der Bevölkerung in den verschiedenen geistlichen Ländern zur Säkularisation der Hochstifte(r) scheint die Abneigung gegen Preußen allgemein verbreitet gewesen zu sein.“ So wurde in einem Tedeum Friedrich Wilhelm III. als „Räuber unseres Vaterlandes und unserer heiligen Religion“ verflucht. Der Unmut über die neuen — protestantischen — Landesherren trug vor allem in denjenigen Gebieten konfessionelle Züge, in denen die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse befriedigend waren und wo dieser Lebensstandard jetzt gefährdet erschien. Bemerkenswert ist Müllers These, daß im gesamten Reich bei der Bildung einer öffentlichen Meinung gegenüber der Säkularisation politische und wirtschaftliche Interessen eine maßgebende Rolle spielten. Hier empfehlen sich weitere Untersuchungen für außerwestfälische Bereiche.

Unterschiedlich gestaltete sich die Reaktion auf die Aufhebung der Klöster. Presse und offizielle Kirche reagierten in einigen Gebieten sogar positiv. Im Hochstift Paderborn allerdings machten sich Unruhe und Proteste der Bevölkerung bemerkbar, als bekannt wurde, daß Einrichtungen der Bettelorden beseitigt werden sollten. Ausschlaggebend wirkte dabei die stärkere Volksfrömmigkeit in der Paderborner Diözese mit. Die Bettelmönche besaßen das Vertrauen weiter Volkskreise und konnten darum auch deren Meinung beeinflussen.

Der kirchengeschichtliche Ertrag der Untersuchung, die als Dissertation bei Heinz Gollwitzer in Münster entstand, ist nicht gering zu veranschlagen. Es wäre lohnenswert, dem Echo des evangelischen Volksteils auf ähnlich einschneidende Ereignisse, der Aufhebung des Staatskirchentums 1918/19 beispielsweise, einmal gründlich nachzugehen.

Dortmund

K. Goebel

Heiner Marré, Paul Hoffacker: **Das Kirchensteuerrecht im Land Nordrhein-Westfalen.** Kommentar, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung Münster, 1969. 372 S. Ln. DM 39,—.

Die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche im allgemeinen und die Entwicklung des Abgabenrechtes der Katholischen Kirche in

Preußen und im Lande Nordrhein-Westfalen im besonderen wird in einer Einleitung überblickartig dargestellt. Der Hauptteil bietet die Kommentierung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Lande Nordrhein-Westfalen (KiStG). Ein Anhang enthält Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Haushaltspläne. Schließlich werden in einem Nachtrag Ergänzungen geboten, die bis Mitte 1969 reichen. Der Nachtrag wurde notwendig, weil Kommentierung und Drucklegung bereits 1967 abgeschlossen waren. Die sorgfältige Kommentierung zeigt, daß die reichlich gebotenen Literaturangaben nicht nur genannt oder eingearbeitet, sondern verarbeitet sind. Das gilt auch für den Nachtrag.

Das Ziel des Kommentares ist ein doppeltes, nämlich ein praktisches und ein wissenschaftliches. Neben einem Kommentar für die Praxis — für die Kirchensteuerverwaltungen der Kirche, die Finanzämter, die Finanzgerichte, die steuerberatenden Berufe — will der Kommentar zugleich einen wissenschaftlichen Beitrag leisten. Es soll eine nüchterne Bestandsaufnahme stattfinden und kritisch der Bereich des Kirchensteuerrechtes überdacht werden. Das letztere Ziel macht den Kommentar auch für ein breiteres Publikum interessant. Liest der evangelische Fachmann ohnehin wegen der evangelische und katholische Kirchen gemeinsam treffenden staatlichen Regelungen auch Details aufmerksam, so interessieren den Laien mehr allgemeinere Fragen. Auf seine Fragen findet auch er sachkundige Antworten, die zudem in klarer, verständlicher Sprache eine an sich spröde Materie abhandeln. Der Jurist, für den das Steuerrecht ohnehin zu den entfernter liegenden Gebieten gehört, und der Kirchenrechtler, der kirchensteuerrechtliche Fragen in der Regel nicht zu seinem eigentlichen Arbeitsfeld zählt, finden bei Marré und Hoffacker eine übersichtliche Einführung in diese Materie. Das gilt beispielsweise für die Kommentierung des § 1 KiStG, aber auch für die Ausführungen zu Anm. IV § 18 KiStG und öfter. Was hier Marré aufgrund der Interpretation des KiStG und seiner Entstehung zum Verhältnis von Staat und Kirche ausführt, ist von grundsätzlicher Natur. Darum und wegen der Breite der Kommentierung haben beide Verfasser ihrem Werk eine über den Rahmen eines Bundeslandes hinaus gehende Bedeutung zu sichern gewußt.

Hofgeismar

U. Nembach

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Anmerkungen. Unter Mitarbeit von Hermann Hevendehl und Karl Lücking herausgegeben von Werner Danielsmeyer und Oskar Kühn. Ludwig Bechaur Verlag, Bielefeld 1971. 143 S. DM 8,60.

Die Anmerkungen zu der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wollen nicht als „amtlicher Kommentar“ verstanden werden, wie Präses Thimme in seinem Vorwort feststellt. Aber auch ein Kommentar im langläufigen juristischen Sinne des Wortes Kommentar wollen die Anmerkungen nicht sein. Die Herausgeber geben nur Hinweise